

SATZUNG DES KULTUR- UND HEIMATVEREINS HAUSDORF E.V.

(STAND: 6.9. 2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kultur- und Heimatverein Hausdorf e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Glashütte, Ortsteil Hausdorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des geistig kulturellen Lebens im Ort und die Erhaltung des heimischen Kulturguts sowie eine harmonische Entwicklung der Dorfgemeinschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die sich für die Ziele des Vereins einsetzen will. Dazu bedarf es eines schriftlichen-Aufnahmeantrags.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Entrichtet ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine Beiträge, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands über den Ausschluss entscheiden.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 sind dem Mitglied die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss durch den Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Es kann dazu binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung Stellung nehmen.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Rechnungsprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. Über die genaue Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung in der jeweiligen Wahlversammlung.
- (2) Folgende Funktionen sind zu besetzen:
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. stellvertretender Kassenwart
- (3) Besteht der Vorstand aus weniger als fünf Mitgliedern können die Vertretungen unter diesen verteilt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Die geheime Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl kann öffentlich erfolgen, wenn alle in der Wahlversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt mit sofortiger Wirkung freiwillig niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt, den Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 1 zu ergänzen. Er kann davon absehen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht unterschritten wird.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen im Wert von mehr als 250 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung des Arbeitsprogramms,
 - b. Aufnahme der Mitglieder,
 - c. Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
 - d. Ausführung bzw. Kontrolle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - f. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- (9) Die Tätigkeit als Vorstand und als Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.
- (10) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und besetzt die weiteren Funktionen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den

Vorsitzenden auf schriftlichem Weg – auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie E- Mail oder Fax – herbeigeführt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstands,
 - b. Abberufung von Gewählten,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d. Bestätigung der Jahresrechnung,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Wahl des Rechnungsprüfers,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h. Entscheidung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - i. Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - j. Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung des Vereins erheblich beeinflussen können,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Ein Beschluss zu lit. b, g, i, j und k ist nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei beider Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einladung und Tagesordnung können auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail oder Fax – zugeleitet werden.
- (6) Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden Vorschläge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Sitzung einreichen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei beider Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ist ebenso zulässig wie schriftliche Stimmbotschaften, die einem der Mitglieder des Vorstands vorher schriftlich - auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie E- Mail oder Fax – zugehen. Stimmbotschaften sind nicht zulässig, wenn in geheimer Wahl abgestimmt wird.

- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der Stimmen der Bevollmächtigten und der Stimmbotschaften. Stimmenthaltungen bleiben bei Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (11) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Falle der Verhinderung von deren Vertretern, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit analoger Zielstellung zu übergeben. Die Mittel dürfen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstands.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6.9.2011 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.